

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00225 vom 24. September 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-09-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2011.00225](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2011.00225)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00225 du 24 septembre 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00225 del 24 settembre 2012

## Erwägungen

### E. 3

3.1 Die Wiederherstellung beurteilt sich grundsätzlich nach Massgabe der Gesuchsbegründung (BGE 119 II 86 E. 2b, Urteil des Bundesgerichts 8C\_767/2008 vom 12. Januar 2009, E. 5.3.2). Dabei sind die vom Rechtsvertreter geltend gemachten starken Verletzungen des Steissbeins und die daraus resultierenden starken Schmerzen (Urk. 1 S. 3) zum einen nicht durch ausführliche medizinische Berichte belegt worden. Zum anderen sprechen die Tatsachen, dass der Rechtsvertreter selbständig aus den Ferien in die Schweiz zurückkehren konnte, er in der Folge lediglich einen Allgemeinmediziner (med. pract. A.\_\_\_\_) aufsuchte, bloss mit Analgesie sowie Salben behandelt wurde (Urk. 1 S. 3, Urk. 3/1 S. 2) und bereits ab dem 27. Mai 2011 eine 50%ige beziehungsweise ab dem 14. Juni 2011 eine 100%ige Arbeitsfähigkeit attestiert wurde (Urk. 3/1), gegen die behaupteten schweren Verletzungen und Beeinträchtigungen. Insbesondere waren weder ein Spitalaufenthalt noch das Aufsuchen eines Spezialisten nötig. Bereits aus diesem Grund ist - trotz der attestierten 100%igen Arbeitsfähigkeit in der Zeit vom 6. bis zum 27. Mai 2011 - für den strittigen Zeitraum nicht von einer Handlungsunfähigkeit des Rechtsvertreters auszugehen, die es diesem verunmöglicht hätte, vor Fristablauf eine in formeller Hinsicht keinerlei Anforderungen stellende, allenfalls vorsorgliche Einsprache einzureichen (vgl. Kieser, Kommentar ATSG, 2.A., Zürich 2009, Art. 52 Rz. 17, 18 ff., 25). Denn ein Krankheitszustand beziehungsweise die geltend gemachten Unfallfolgen bilden nur dann ein unverschuldetes, zur Wiederherstellung führendes Hindernis, wenn und solange sie jegliches auf die Fristwahrung gerichtete Handeln verunmöglichen (Urteil des Bundesgerichts 8C\_554/2010 vom 4. August 2010, E. 4.2).

Schliesslich befand sich der Vertreter des Beschwerdeführers nicht erst gegen Ende der Einsprachefrist, sondern spätestens ab dem 12. Mai 2011 in der Schweiz, da er an diesem Tag den behandelnden Arzt, med. pract. A.\_\_\_\_, aufgesucht hatte (Urk. 3/1 S. 1). Er hätte damit - trotz der geklagten Beschwerden, die, wie bereits oben erwähnt, lediglich der Analgesie und Salben bedurften - bis zum Ablauf der Frist 12 Tage Zeit gehabt, um entweder einen anderen Rechtsvertreter oder den Beschwerdeführer selber mit der Einreichung der Einsprache zu betrauen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die vom Rechtsvertreter genannten Beschwerden ihn derart beeinträchtigten, dass er nicht in der Lage gewesen sein soll, den Beschwerdeführer über seinen Zustand telefonisch zu informieren und ihm die Möglichkeit zu geben, entweder selber zu handeln oder einen anderen Rechtsvertreter zu beauftragen. Für ein kurzes Telefongespräch hätte er insbesondere weder lange aufrecht noch sitzend tätig werden müssen. Zudem muss sich auch ein Rechtsvertreter, der seine Beratungsfirma alleine führt, so organisieren, dass die Fristen im Falle einer Verhinderung gewahrt bleiben (vgl. Urteil des Bundesgerichts

8C\_554/2010 vom 4. August 2010, E. 4.2).

3.2 Die vom Rechtsvertreter vorgebrachten Hinderungsgründe vermögen demnach keine Wiederherstellung der verpassten Einsprachefrist zu begründen. Die SUVA hat demnach zu Recht eine Fristwiederherstellung abgelehnt und ist zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten.

Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- FS-Consulting

- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.